

# Satzung

der Ortsgemeinde Neunkhausen über die Benutzung der  
gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 20.7.1976

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung vom hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.

(2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

## § 2

### Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

## § 3

### Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege in der Maßgabe dieser Satzung.

## § 4

### Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen\* und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

\* sowie der Wasser- und Kanalanlagen

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigen Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Anforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

## § 8

### Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

## § 9

### Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Wer gegen die §§ 4, 5, 6, 7 Abs. 2 und § 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

## § 10

### Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

## § 11

### Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter.

Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 12

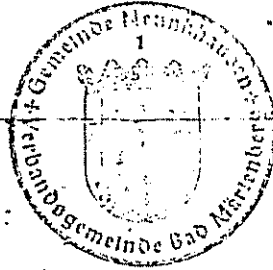
Schlußbestimmungen

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neunkhausen, den 20. 7. 76



*[Handwritten signature]*  
Ortsbürgermeister

Gegen vorstehende Satzung werden keine Bedenken erhoben (§ 24 Abs. 2 GemO)

Montabaur, den 6. JULI 1976

Kreisverwaltung  
Westerwaldkreises  
Im Auftrage:



*[Handwritten signature]*

V.

Vorstehende Satzung hat während der Zeit vom 10.8.1976 bis einschließlich 18.8.1976 bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 5439 Bad Marienberg, Büchtingstr. 3, Zimmer 24, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Auf die Auslegung wurde in der Westerwälder Zeitung am 4. August 1976 hingewiesen.

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG  
BAD MARIENBERG

Im Auftrage:  
*[Handwritten signature]*



Weitefeld

Elkenroth

Neunkhausen

Langenbach  
Kurburg

Walden

Norken

Bretthausen

Bölsberg

oh

Orst

Walden  
Niederdorf

Walden  
Niederdorf

Walden  
Niederdorf

häuser

Birch

em Gölde

Walden  
Niederdorf

Birkenstück

Walden  
Niederdorf

Walden  
Niederdorf

Walden  
Niederdorf

Walden  
Niederdorf

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom .....

Wege-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
1	L 287	- Gemarkungsgrenze Mörten
2	Von Weg 1	- K 27
3	Von Weg 1	- Höhe 444
4	K 27	- Gemarkungsgrenze Nauroth
5	K 27	- L 287
6	K 27	- Weg 5
7	Ortsbering	- Weg 6
8	Von Weg 7	- Weg 5
9	L 287	- Weg 8
10	L 287	- Rothhäuserbruch
11	L 287	- Gemarkungsgrenze Nauroth
12	Von Weg 11	- " " Elkenroth
13	Von Weg 10	- Weg 11
14	Von Weg 9	- Weg 16
15	Von Weg 14	- Gemarkungsgruppe Nauroth
16	Von Weg 10	- " " " "
17	Von Weg 9	- Weg 16
18	Von Weg 5	- Weg 16
19	Von Weg 17	- Weg 18
20	Von Weg 5	- Weg 15
21	Von Weg 5	- Weg 15
22	Von L 287	- Höhe 460
23	Von L 287	- Höhe 465
24	Von L 287	- K 28
25	Von Weg 23	- Weg 24
26	Von Weg 23	- Weg 24
27	Von Weg 24	- Gemarkungsgrenze Elkenroth
28	Von Weg 24	- " " " "
29	Von Weg 24	- " " " "
30	Ortsbering	- " " " "
31	Von K 28	- Weg 24
32	Von K 28	- Weg 30
33	Von Weg 38	- Weg 30
34	Von K 28	- Weg 30
35	Von K 28	- Weg 30
36	Von K 28	- Weg 32
37	Von K 28	- Weg 32
38	Von Weg 32	- Weg 35
39	Von K 28	- Weg 41
40	Von K 28	- Weg 47
41	Von K 28	- Weg 47
42	Von K 28	- Weg 49
43	Von K 28	- Weg 49
44	Von K 28	- Weg 47
45	Von K 28	- Weg 47
46	Von K 28	- Gemarkungsgrenze Weitefeld
47	Ortsbering	- Weg 45
48	Von K 27	- Weg 47
49	Von K 27	- Gemarkungsgrenze Weitefeld
50	Von Weg 42	- Weg 44
51	Von K 27	- Weg 55
52	Von K 27	- Weg 55
53	Von K 27	- Weg 54
54	Von Weg 52	- Höhe 460
55	Ortsbering	- Gemarkungsgrenze Langenbach

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom**

Weg-Nr.	Anfangs- und Endpunkte		Sonstige Angaben
56	Von Weg 55	- Gemarkungsgrenze	Langenbach
57	Ortsbering	- "	Kirburg
58	L 287	- Weg 57	
59	L 287	- Weg 57	
60	Von Weg 59	- Weg 57	
61	Von Weg 57	- Höhe 425	
62	Von Weg 57	- Langenbacher Mühle	
63	Von Weg 57	- Weg 62	
64	Von Weg 55	- Kleine Nister	
65	Von Weg 62	- Weg 64	
66	Von Weg 65	- Kleine Nister	